

Bekanntmachungstext

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz

Die Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG, Ludwigshafen beantragte im Rahmen der Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Obere Au“ beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 15a des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2585).

Für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplanes ist die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 57 a BBergG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261), erforderlich. Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt auf Grund § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG-) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).

Das LGB ist nach § 57a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322) die zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes in Rheinland-Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Vorhaben soll auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Hagenbach in der Gemarkung „Obere Au“ durchgeführt werden. Neben der bestehenden bergbaulichen Fläche umfasst das bergbauliche Vorhaben die Flurstücke 1260-1291 (IV Gewanne), 1292-1325 (V. Gewanne), 1326 - 1356/2 (VII. Gewanne) und 1465/4 sowie einen Teil des Flurstücks 1465/3 (Erweiterungsfläche). Hinzu kommen im Anschlussbereich an den See bzw. an genehmigte Erweiterungsflächen die hierfür ursprünglich vorgesehenen Abstands- und Uferflächen.

Konkrete Lage und Ausdehnung der Abbaufäche sowie der zeitlichen Abfolge des Abbaus im Plan B 4.16 (Abbauplanung) zu entnehmen.

Die Grundstücke werden zur Zeit nach den Flurstücks- bzw. Eigentümersnachweisen der Vermessungs- und Katasterverwaltung insbesondere als Gartenland, Ackerland, Obstplantage, Gehölz, Holzung und Fahrweg genutzt.

Der Rahmenbetriebsplan (Zeichnungen und Erläuterungen) für dieses Vorhaben kann in der Zeit vom

17.01.2011 - 16.02.2011

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach, Ludwigstr. 20,
76767 Hagenbach

sowie beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	und
Dienstag:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und
	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Mittwoch:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und
	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und
	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	sowie
Freitag:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.	

Jeder kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach sowie beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen entsprechend § 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827), ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich

gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Vereine nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Gez.

(Andreas Tschauder)
Bergdirektor